

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma  
**Extrudex GmbH**  
**Kunststoffmaschinen**  
**In den Waldäckern 16,**  
**75417 Mühlacker**

**Stand: Juni 2018**

bestehend aus:

- I. Allgemeine Bedingungen für Lieferungen**
- II. Montagebedingungen**
- III. Bedingungen für Problemlösungen**

### I. **ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR LIEFERUNGEN**

#### **1. Geltung unserer Geschäftsbedingungen**

- 1.1. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.  
 Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- 1.2. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.3. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Besteller.

#### **2. Vertragsschluß, Vertragsinhalt, nachträgliche Änderungen des Vertragsinhalts**

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend. An allen Angebots- und Vertragsunterlagen, insbesondere Abbildungen und Prospekten, behalten wir uns Eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen nur nach unserer vorherigen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden.  
  
 Sie sind auf unser Verlangen geheimzuhalten.
- 2.2. Angebotsunterlagen sind uns auf unser Verlangen unverzüglich zurückzugeben, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird. Ein Zurückbehaltungsrecht diesbezüglich kann der Besteller nicht geltend machen.
- 2.3. Unterlagen des Bestellers dürfen durch uns solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen wir zulässigerweise Lieferungen und Leistungen übertragen haben.

- 2.4. Wir behalten uns nach Vertragsschluß folgende Änderungen der Vertragsprodukte vor, sofern dies für den Besteller zumutbar ist:

- Produktänderungen im Zuge der ständigen Produktweiterentwicklung und -verbesserung;
- geringfügige und unwesentliche Farb-, Form-, Design-, Maß-, Gewichts- oder Mengenabweichungen;
- handelsübliche Abweichungen.

- 2.5. Wir bemühen uns, einem nach Vertragsabschluß erfolgenden Änderungsverlangen des Bestellers bezüglich der vertragsgegenständlichen Lieferungen und/oder Leistungen Rechnung zu tragen, soweit uns dies im Rahmen unserer betrieblichen Leistungsfähigkeit zumutbar ist.

Soweit die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die tatsächliche Durchführung der Änderungen Auswirkungen auf das vertragliche Leistungsgefüge (Vergütung, Fristen, Abnahmemodalitäten etc.) haben, ist unverzüglich eine schriftliche Anpassung der vertraglichen Regelungen vorzunehmen. Wir können für die Dauer der Unterbrechung aufgrund der Prüfung des Änderungsverlangens und der Vereinbarung über die Anpassung der vertraglichen Regelungen eine angemessene zusätzliche Vergütung in Anlehnung an die Stundensätze derjenigen unserer Mitarbeiter verlangen, die aufgrund der Unterbrechung nicht anderweitig eingesetzt werden konnten.

Wir dürfen für eine erforderliche Prüfung, ob und zu welchen Bedingungen die gewünschte Änderung durchführbar ist, ebenfalls zusätzlich eine angemessene Vergütung verlangen, sofern wir den Vertragspartner auf die Notwendigkeit der Prüfung hinweisen und dieser einen entsprechenden Prüfungsauftrag erteilt.

- 2.6. Kommt es bei Vertragsabschluß zu unverschuldeten Irrtümern unsererseits, zum Beispiel aufgrund von Übermittlungsfehlern, Mißverständnissen etc., so ist ein Schadensersatz gemäß § 122 BGB unsererseits ausgeschlossen.

#### **3. Preise, Zahlung, Zahlungsverzug, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht des Bestellers**

- 3.1. **Preiserhöhungen** sind zulässig, wenn sie durch Veränderung von nach Vertragsschluß entstandenen preisbildenden Faktoren gerechtfertigt sind und wir uns bei Eintritt der kostensteigernden Faktoren nicht im Liefer- oder Leistungsverzug befinden. Bei Preiserhöhungen, welche die vertragsmäßig festgelegten Preise um mehr als 20 % übersteigen, steht dem Besteller ein Rücktrittsrecht zu. Dieses entfällt jedoch, wenn die kostensteigernden Faktoren während einer von dem Besteller zu vertretenden Verzögerung unserer Lieferungen oder Leistungen eintreten. Ein Rücktrittsrecht steht dem Besteller nicht zu, falls Preiserhöhungen auf nach Vertragsschluß erfolgten Änderungswünschen des Bestellers beruhen.
- 3.2. Unsere Preise verstehen sich vorbehaltlich besonderer Bestimmungen **ab Werk** ausschließlich Porto, Versand, Fracht, Verpackung, Versicherung, Aufstell- und Montageleistungen sowie sonstigen Nebenkosten. Die Mehrwertsteuer wird in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 3.3. Die Zahlungen sind ohne Abzug frei unserer Zahlstelle zu leisten. Der Abzug von Skonto bedarf gesonderter Vereinbarung. Die Zahlung ist nur bewirkt, sobald wir über den Betrag endgültig verfügen können. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen, Wechsel nur bei vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Der Diskont, die Spesen und die mit der Einziehung des Wechsel- und Scheckbetrags in Zusammenhang stehenden Kosten sind vom Besteller zu tragen und sofort zur Zahlung fällig. Eine Erfüllungswirkung tritt erst mit Einlösung der Schecks bzw. Wechsel und unserer Befreiung aus jeglicher Haftung ein.
- 3.4. **Wir sind berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zuzüglich des darauf entfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuerbetrages zu verlangen, falls ein sachlich berechtigender Grund vorliegt und keine überwiegenden Belange des Vertragspartners entgegenstehen. Wir können Abschlagszahlungen zzgl. des darauf entfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuerbetrages verlangen, insoweit diese nicht wesentlich höher sind als der durch unsere vertragsgemäß erbrachte Leistung beim Vertragspartner erfolgende Wertzuwachs.**
- Vorbehaltlich gesonderter Vereinbarung sind diese Abschlagszahlungen - 10 Tage nach Rechnungsdatum (Rechnungsdatum = Versanddatum) - wie folgt zu leisten:**
- 35 % bei Eingang unserer Auftragsbestätigung,**
- 55 % bei Meldung der Versandbereitschaft, ohne diese Meldung bei Lieferung,**
- 10 % bei Inbetriebnahme (innerhalb eines weiteren Monats).**
- 3.5. Werden durch den Besteller vereinbarte Zahlungsfristen überschritten, so sind wir - ohne daß es einer besonderen Mahnung bedarf - berechtigt, Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Der Besteller ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, daß uns als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 3.6. Die Aufrechnung kann nur mit anerkannten, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen erklärt werden. Dem Besteller steht kein Zurückbehaltungsrecht zu, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 3.7. Bei verschuldeten erheblichen Zahlungsrückständen des Bestellers werden sämtliche uns gegen den Besteller zustehenden Forderungen aus demselben Rechtsverhältnis im Sinne von § 273 BGB sofort zur Zahlung fällig.

- 3.8. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt für die mit uns abgeschlossenen Verträge die Währung Euro .

#### 4. Vermögensverschlechterung

Bei wesentlicher Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers, die nach Vertragsabschluss eintritt oder uns trotz verkehrsüblicher Vorsicht erst nach Vertragsschluß bekannt wird sowie bei nach Vertragsschluß auftauchenden begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Bestellers stehen uns gegen den Besteller - unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte - folgende Rechte zu:

Wir können unsere Lieferungen und Leistungen verweigern, bis der Besteller sämtliche Forderungen aus demselben Rechtsverhältnis im Sinne von § 273 BGB im voraus erfüllt oder uns angemessene Sicherheit geleistet hat.

Soweit wir unsere Lieferungen oder Leistungen schon erbracht haben, können wir daraus resultierende noch nicht fällige Forderungen einschließlich solcher, für die Wechsel oder Schecks hingegeben wurden, mit sofortiger Wirkung fälligstellen.

Kommt der Besteller trotz angemessener Nachfristsetzung und Ablehnungsandrohung unserem Verlangen auf Zahlung nicht nach, so sind wir nach unserer Wahl zum Vertragsrücktritt oder zur Forderung von Schadensersatz berechtigt.

#### 5. Lieferung / Lieferzeit / Lieferverzug

- 5.1. Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung erfolgt die Lieferung "**ab Werk**", unverpackt. Auch bei etwaiger Verpackung durch uns werden Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

- 5.2. Die angegebenen Liefer- bzw. Leistungszeiten sind nur dann Fixtermine, wenn sie ausdrücklich als solche festgelegt wurden.

- 5.3. Die Einhaltung von Liefer- und Leistungsterminen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung sämtlicher dem Besteller obliegender Mitwirkungspflichten, insbesondere den Eingang vom Besteller zu liefernder Unterlagen und Informationen, die Klärung sämtlicher technischer Einzelheiten mit dem Besteller, den Eingang vereinbarter Abschlagszahlungen und gegebenenfalls die Eröffnung von vereinbarten Akkreditiven, das Vorliegen etwaig erforderlicher behördlicher Genehmigungen und Lizenzen voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

Für die Einhaltung der Lieferfrist ist der Zeitpunkt maßgebend, an dem die Lieferung „**ab Werk**“ erfolgt oder dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist. Für die Einhaltung des Fertigstellungstermins ist der Zeitpunkt maßgebend, an dem die Liefergegenstände nach Montage zur Abnahme, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme bereit sind.

- 5.4. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund folgender Liefer- und Leistungshindernisse haben wir – außer es wurden gerade in Bezug auf die Frist- bzw. Termineinhalten ausnahmsweise ein Beschaffungsrisiko oder eine Garantie übernommen - auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten, entsprechendes gilt auch, wenn diese Ursachen bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten:

Umstände höherer Gewalt sowie Liefer- und Leistungshindernisse,

- die nach Vertragsschluss eintreten oder uns unverschuldete erst nach Vertragsschluss bekannt werden und
- bezüglich derer von uns der Nachweis geführt wird, dass sie auch durch die gebotene Sorgfalt von uns nicht vorausgesehen und verhütet werden konnten und uns insoweit auch kein Übernahme-, Vorsorge- und Abwendungsverschulden trifft.

Unter vorbenannten Voraussetzungen – Eintritt oder unverschuldete Bekanntwerden erst nach Vertragsschluss, von uns nachgewiesene Unvorhersehbarkeit und Unvermeidbarkeit – zählen hierzu insbesondere:

Berechtigte Arbeitskämpfmaßnahmen (Streik und Aussperrungen); Betriebsstörungen; Rohstoffverknappung; Ausfall von Betriebs- und Hilfsstoffen.

Oben genannte von uns nicht zu vertretende Liefer- und Leistungsverzögerungen berechtigen uns, die Lieferungen und Leistungen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

Schadensersatzansprüche des Bestellers sind in vorbenannten Fällen der von uns nicht zu vertretenden Liefer- oder Leistungsverzögerung ausgeschlossen.

- 5.5. Geraten wir in Verzug, so ist unsere Schadensersatzpflicht im Fall gewöhnlicher Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.
- 5.6. Die Haftungsbegrenzung gem. Ziff. 5.5. gilt nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde; gleiches gilt dann, wenn der Besteller wegen des von uns zu vertretenden Verzuges geltend machen kann, daß sein Interesse an der Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- 5.7. Wir sind zu Teillieferungen oder -leistungen in für den Vertragspartner zumutbaren Umfang berechtigt.

## 6. Übergang der Gefahr / Versicherung

- 6.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung geht auf den Besteller über, sobald die Ware an die zur Abholung oder Ausführung der Lieferung bestimmte Person oder Anstalt übergeben worden ist, spätestens jedoch bei Verlassen unseres Werkes. **Dies gilt auch für etwaige, auf Grund besonderer Vereinbarung durch unsere eigenen Fahrzeuge oder fracht- und verpackungsfrei erfolgten Lieferungen und auch in den Fällen, in denen wir Montage-, Aufstellungs- oder sonstige Leistungen beim Besteller übernommen haben.**
- 6.2. Bei Abnahme-, Annahme-, Abhol- oder Abrufverzug des Bestellers oder Verzögerung unserer Lieferungen oder Leistungen aus von dem Besteller zu vertretenden Gründen geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung zu dem Zeitpunkt auf den Besteller über, an dem dieser in Verzug gerät bzw. an dem die Lieferungen oder Leistungen bei pflichtgemäßem Verhalten des Bestellers vertragsgemäß hätten erfolgen können.

## 7. Abnahme-, Annahme-, Abhol- oder Abrufverzug des Bestellers

Kommt der Besteller mit der Ab- oder Annahme am Erfüllungsort oder der Abholung oder dem Abruf der Lieferungen oder Leistungen in Verzug oder verzögern sich die

Lieferungen oder Leistungen in sonstiger Weise aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so sind wir - unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte - berechtigt

- sofortige Zahlung der von dem Verzug betroffenen Lieferungen oder Leistungen zu verlangen und darüber hinaus Liefergegenstände auf Rechnung und Gefahr des Bestellers einzulagern;
- nach Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Nachfrist unter Hinweis auf unsere Rechte anderweitig über die von dem Verzug betroffenen Lieferungen zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern oder von dem Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im letzteren Fall können wir 20 % der Bruttoauftragssumme ohne Nachweis als Entschädigung verlangen, sofern nicht nachweislich nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Wir behalten uns vor, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen.

## 8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.

Wird zur Bewirkung der an uns für den Liefergegenstand zu leistenden Zahlungen eine wechselseitige Haftung unsererseits begründet, erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Erlöschen unserer wechselseitigen Haftung; bei Vereinbarung des Scheck-Wechselverfahrens mit dem Besteller erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des von uns akzeptierten Wechsels durch den Besteller und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenen Schecks bei uns.

- 8.2. Bei schuldhaftem vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet; gegenüber diesem Herausgabeanspruch kann ein Zurückbehaltungsrecht durch den Besteller nicht geltend gemacht werden. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung des Liefergegenstandes durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag.
- 8.3. Wir sind nach Rücknahme des Liefergegenstandes nach vorheriger Androhung und nach Fristsetzung zu dessen angemessener Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

- 8.4. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

Wird die Freigabe des Liefergegenstandes ohne Prozeß erreicht, können auch die dabei entstandenen Kosten dem Besteller angelastet werden, ebenso die Kosten der Rückschaffung gepfändeter Vorbehaltsware.

- 8.5. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand für die Dauer unseres Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln und auf seine Kosten instand zu halten.

Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muß der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

Der Besteller ist für vorbenannten Zeitraum insbesondere verpflichtet, den Liefergegenstand auf seine Kosten zu unseren Gunsten ausreichend zum Neuwert gegen Diebstahl, Raub, Einbruch, Feuer- und Wasserschaden zu versichern. Der Besteller tritt alle sich hieraus ergebenden Versicherungsansprüche hinsichtlich des Liefergegenstandes schon jetzt an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Darüber hinaus bleibt uns die Geltendmachung unserer Erfüllungs- bzw. Schadensersatzansprüche vorbehalten.

Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Raub, Einbruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden ausreichend zum Neuwert zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst eine ausreichende Versicherung **nachweislich** abgeschlossen hat.

- 8.6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen, um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

## 9. Abnahme

- 9.1. Der Besteller ist nach unserer Wahl zur schriftlichen Vorabnahme in unserem Werk und/oder schriftlichen Abnahme in seinem Werk verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung des Liefergegenstandes bzw. eine etwa vereinbarte betriebsfertige Montage angezeigt worden ist oder bei etwaiger vertraglich vorgesehener Erprobung diese stattgefunden hat.

Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Sie werden im Protokoll festgehalten und im Rahmen unserer Gewährleistung gemäß Ziffer 10. behoben.

Bei Abnahmeverzug des Bestellers können wir ihm schriftlich eine Frist von 14 Tagen zur schriftlichen Abgabe der Abnahmeerklärung setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme in Textform spezifiziert und wir ihn im Rahmen unserer Aufforderungsschreibens auf die Folge seines Verhaltens hingewiesen haben.

- 9.2. Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für offensichtliche Mängel, soweit sich der Besteller deren Geltendmachung nicht bei der Abnahme vorbehalten hat.
- 9.3. Ist eine Erprobung vereinbart, so verpflichtet sich der Besteller die Funktionen des Liefergegenstandes für den vorgesehenen Zeitraum zu testen. Diese Tests müssen neben der Funktion auch die sicherheitstechnische Prüfung einschließen, damit die für die jeweilige Branche gültigen Vorschriften, wie VDE, Maschinenschutzgesetz, Maschinenrichtlinie etc. erfüllt sind.
- 9.4. Wir können auch die Durchführung von Teilabnahmen verlangen, soweit keine sachlichen Gründe entgegenstehen und dies dem Vertragspartner zumutbar ist.

## 10. Leistungsbeschreibungen; Gewährleistung

- 10.1. Die in unseren Leistungsbeschreibungen aufgeführten Beschaffenheiten legen die Eigenschaften unserer Lieferungen und Leistungen umfassend und abschließend fest. Die Beschreibungen unserer Lieferungen und Leistungen sind im Zweifel Gegenstand von Beschaffenheitsvereinbarungen und nicht von Garantien oder Zusicherungen. Erklärungen unsererseits in Zusammenhang mit diesem Vertrag enthalten im Zweifel keine Garantien oder Zusicherungen

im Sinne einer Haftungsverschärfung oder Übernahme einer besonderen Einstandspflicht. Im Zweifel sind nur ausdrückliche schriftliche Erklärungen unsererseits in Bezug auf die Abgabe von Garantien und Zusicherungen maßgeblich

- 10.2. Bei Lieferungen setzen die Mängelrechte des Bestellers voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängel sind uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Tagen nach bei sorgfältiger Prüfung erkennbarem Auftreten schriftlich anzuzeigen. Wir werden dem Besteller hierauf mitteilen, ob die beanstandeten Liefergegenstände oder Teile hiervon an uns zurückzuschicken sind oder aber ob zuzuwarten ist, bis diese von uns bei ihm abgeholt oder an Ort und Stelle überprüft werden.

- 10.3. Es wird keine Gewähr übernommen für Fehler, die durch natürliche Abnutzung entstehen.

Gewährleistungsansprüche jeder Art entfallen, wenn

- der Besteller ohne unsere Zustimmung die vertragsgegenständlichen Lieferungen oder Leistungen selbst aufstellt, in Betrieb nimmt, repariert, ändert bearbeitet oder derartige Maßnahmen durch Dritte vornehmen läßt,
- die Vertragsprodukte nicht entsprechend unseren Einsatzbedingungen und Richtlinien behandelt, bedient oder gebraucht werden oder eine sonstige unsachgemäße Behandlung, Verwendung oder Bedienung vorliegt, und
- der Besteller in den vorbenannten Fällen nicht den Nachweis erbringt, daß die Mängel weder insgesamt noch teilweise durch vorbezeichnete Einwirkungen verursacht worden sind und daß die Mängelbeseitigung hierdurch nicht in unzumutbarer Weise für uns erschwert wird.

- 10.4. Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form der Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, sind wir berechtigt, sie zu verweigern. Wir sind berechtigt, die Mängelbeseitigung auch durch Dritte ausführen zu lassen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten stehen dem Besteller keine weitergehenden Rechte als für die ursprünglichen Vertragsprodukte zu.

- 10.5. Bei Fehlschlagen oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder vom Vertrag zurückzutreten (Rücktritt) zu verlangen.

- 10.6. Soweit sich nachstehend 10.7. und 11. nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

- 10.7. Vorstehende Haftungsfreizeichnung 10.6. gilt nicht,

- soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht;

- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
- bei Mängeln sowie sonstigen Umständen, die arglistig verschwiegen worden sind,
- bei Mängeln, deren Abwesenheit garantiert oder soweit eine Garantie für die Beschaffenheit abgegeben worden ist
- bei gewöhnlicher Fahrlässigkeit, sofern eine vertragswesentliche Pflicht (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) verletzt wird, wobei unsere Ersatzpflicht dann auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.

Eine Haftungsfreizeichnung gilt ferner nicht, falls wir wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft haften.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den o. g. Haftungsfreizeichnungen/-beschränkungen unberührt.

10.8. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate.  
10.9.

## 11. Gesamthaftung

- 11.1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den Ziffern 10.6. und 10.7. vorgesehen, ist ausgeschlossen.
- 11.2. Haftungsfreizeichnungen gelten nicht für Ansprüche gemäß den §§ 1,4 Produkthaftungsgesetz sowie für Fälle des Unvermögens oder der Unmöglichkeit.
- 11.3. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungshelfen.

## 12. Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die uns im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

## 13. Datenverarbeitung

Wir sind berechtigt, alle die Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller betreffenden Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verarbeiten bzw. verarbeiten zu lassen.

## 14. Nutzungsrechte an Software/Verletzung der Rechte Dritter

14.1. Von unseren Vertragsprodukten beinhaltet Software ist urheberrechtlich geschützt. Die Berechtigung zu deren Nutzung erstreckt sich nur auf das jeweils an den Besteller veräußerte Vertragsprodukt.

Bei einer Weitergabe des die Software enthaltenden Vertragsprodukts durch den Besteller geht die Berechtigung zur Nutzung im vorbenannten Umfang auf den nachfolgenden Nutzer über, der damit an die Stelle des Bestellers tritt. Zugleich erlischt die Berechtigung des Bestellers zur Nutzung.

Alle weitergehenden Rechte zur Nutzung und Verwertung derartiger Software bleiben uns vorbehalten.

14.2. Wir übernehmen keine Gewährleistung dafür, daß durch die Benutzung, den Einbau sowie den Weiterverkauf der Vertragsprodukte keine Schutzrechte Dritter verletzt werden; wir sichern jedoch zu, dass uns das Bestehen derartiger Schutzrechte Dritter an den Vertragsgegenständen nicht bekannt ist.

## 15. Rechte an überlassenen Unterlagen; Vertragsstrafe

Alle Rechte an den dem Besteller im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung überlassenen Vertragsunterlagen (Entwürfe, Zeichnungen, Prospekte, Kataloge etc. ) sowie Mustern, Modellen und Prototypen stehen ausschließlich uns zu. Der Besteller darf die vorbenannten Unterlagen, Muster, Modelle und Prototypen nur im Rahmen der mit uns abgeschlossenen Verträge und nur mit unserem Einverständnis verwenden und verwerten; insbesondere dürfen mit Hilfe vorbenannter Unterlagen, Muster, Modelle und Prototypen unsere Liefergegenstände weder nachgeahmt noch in anderer Weise nachgebildet, noch derart nachgeahmte oder nachgebildete Produkte vertrieben oder in sonstiger Weise verwertet werden.

Der Besteller verpflichtet sich, bei jeder Zuwiderhandlung gegen vorbenannte Verpflichtungen eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 25.000.- an uns zu bezahlen, sofern er nicht den Nachweis seines Nichtverschuldens führt. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzes behalten wir uns vor.

## 16. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- 16.1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist für beide Vertragspartner ausschließlich unser Geschäftssitz.
- 16.2. Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis - auch für Wechsel- und Schecksachen - ist der Sitz unseres Unternehmens oder nach unserer Wahl auch der Sitz des Bestellers. Vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch gegenüber Bestellern mit Sitz im Ausland.
- 16.3. Für alle Rechte und Pflichten aus dem zwischen uns und dem Besteller bestehenden Vertragsverhältnis kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung.
- 16.4. Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger mit uns getroffener Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstiger Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

## II. MONTAGEBEDINGUNGEN

Für Montagen gelten unsere nachfolgenden besonderen Montagebedingungen, die durch die Allgemeinen Bedingungen unter vorstehend I. entsprechend ergänzt werden.

### 1. Leistungsumfang

- 1.1. Unsere Monteure führen nur Aufgaben aus, die vorher zwischen uns und dem Besteller vereinbart wurden.

Es bedarf der zusätzlichen Vereinbarung, wenn die Monteure zur Einweisung und Unterrichtung der Mitarbeiter des Bestellers herangezogen werden sollen.

- 1.2. Die Monteure können keine rechtsverbindlichen Erklärungen abgeben; es gelten nur die zwischen uns und dem Besteller getroffenen Vereinbarungen.
- 1.3. Die Wahl des Montagepersonals sowie der Transportmittel erfolgt durch unsere Kundendienstabteilung. Vorführungen bzw. Einweisungen werden wie Kundendienstaufwendungen gehandhabt.

## 2. Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Bestellers

- 2.1. Der Besteller hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage zu unterstützen.
- 2.2. Der Besteller hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Montageleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt uns von Verstößen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem Montageleiter den Zutritt zur Montagestelle verweigern.
- 2.3. Der Besteller verpflichtet sich, die für die Inbetriebnahme notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen im eigenen Hause zu schaffen.

Der Besteller ist auf seine Kosten insbesondere zu folgender technischer Hilfeleistung verpflichtet:

- Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Montageleiters zu befolgen. Wir übernehmen für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von fehlerhaften Weisungen des Montageleiters entstanden, so haften wir nur im Rahmen dieser Montage- sowie unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Vornahme aller Bau-, Beton- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Materialien.
- Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge, wie etwa Kran, Hebezeuge, Rüsthölzer, Keile usw. sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe in dem bei Montagen üblichen Rahmen.
- Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
- Bereitstellung notwendiger trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals.
- Schutz der Montagestelle, der angelieferten Maschinen, Maschinenteile sowie Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art wie etwa Nässe, Staub und Schmutz, Reinigen der Montagestelle.
- Bereitstellung geeigneter diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume für das Montagepersonal (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgele-

genheit, sanitärer Einrichtung) und Erste Hilfe für das Montagepersonal.

- Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Montagegegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
- 2.4. Die technische Hilfeleistung des Bestellers muß gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen unsererseits erforderlich sind, stellen wir diese dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung.
  - 2.5. Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so sind wir nach Ankündigung und angemessener Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen.

Im übrigen bleiben unsere gesetzlichen Rechte und Ansprüche unberührt.

## 3. Preise

- 3.1. Die Montagekosten für komplette Anlagen werden dem Besteller zu Einheitspreisen berechnet. Die Einheitspreise beinhalten folgende Einzelkosten: Lohn für Arbeits- und Fahrtzeit, Reisekosten (Auslösung), Übernachtungs- und Fahrtkosten, Auslagen für Beförderung von Gepäck und Handwerkszeug, Bereitstellung von Meß- und Prüfgeräten sowie Kleinmaterial.
- 3.2. Die Montageleistungen zu Einheitspreisen beinhalten den Anschluß der Anlagen bis zur betriebsfertigen Übergabe an den Besteller.
- 3.3. In den Einheitspreisen sind nicht enthalten: Wartezeiten, Verzögerungen und zusätzliche Anfahrten, deren Ursachen von dem Besteller zu vertreten sind sowie zusätzliche Leistungen für Änderungsarbeiten auf Wunsch des Bestellers. Diese Kosten werden dem Besteller nach Zeit und Aufwand gemäß unseren jeweils gültigen Montagesätzen berechnet. Klein-, Befestigungsmaterial usw. wird nach Aufwand berechnet.
- 3.4. Ansonsten sind bei der Berechnung von Montageleistungen die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen, die Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert auszuweisen.

Diese Kosten werden dem Besteller nach Zeit und Aufwand gemäß unseren jeweils gültigen Verrechnungssätzen für Montagepersonal berechnet.

Für die einzelnen Berechnungsfaktoren gilt folgendes:

- Stundensätze:

Normal-Arbeitsstunden sind Arbeits-, Wege-, Vorbereitungs- und Wartezeiten. Die Arbeitszeit beginnt und endet jeweils auf unserem Betriebsgelände ;

- Wartezeit:

Wartezeit ist die Zeit, in der unser Fachpersonal dem Besteller zur Verfügung steht, aber die Arbeit aus beliebigem Grund ohne unser Verschulden nicht aufnehmen kann. Kosten für Telefon, Porto, Taxi usw., die auftreten, um Teile bzw. Auskünfte zur Kürzung der Warte-

oder Montagezeit einzuholen, gehen zu Lasten des Bestellers;

– Wegezeit:

Wegezeit ist die Rüst- und Fahrzeit vom Werk zum Montageort und zurück;

– Sonderarbeitsstunden:

Die Durchführung von Sonderarbeitsstunden wie Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeit erfolgt nur nach Rücksprache mit unserer Kundendienstabteilung. Warte-, Wege- und Vorbereitungszeiten werden kostenmäßig wie Normalarbeitszeit behandelt und nicht gesondert ausgewiesen;

– Fahrtkosten:

Die Höhe der Fahrtkosten ergibt sich aus den Fahrkilometern des eingesetzten Fahrzeugs und der Wegezeit des Montagepersonals. Kosten für Flug-, Bahn- oder andere Transportmittel werden nach Aufwand berechnet;

– Auslösung:

Auslösung wird für jede Abwesenheit des Monteurs entsprechend den gesetzlichen Regelungen in Rechnung gestellt, also auch für Reisetage bzw. -stunden.

Bei Arbeiten, die nach einem Wochenende oder Feiertag fortgesetzt werden, sind auch für diese entsprechenden Tage Auslösungen zu zahlen.

#### 4. Haftung

Wir sind ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit vorangegangener Arbeiten des Bestellers oder Dritter, die im Zusammenhang mit der Schaffung der für die Inbetriebnahme notwendigen Voraussetzungen geleistet wurden, zu überprüfen.

Wir haften nicht für unsachgemäße Vorarbeiten des Bestellers oder Dritter und daraus entstehender Schäden.

### III.

#### BEDINGUNGEN FÜR PROBLEMLÖSUNGEN

Beratungs-, Planungs- und Organisationsleistungen zur Durchführung von Problemlösungen werden von uns nur übernommen, wenn sie im Rahmen der mit uns geschlossenen Verträge ausdrücklich festgelegt sind.

Derartige Leistungen erfolgen - vorbehaltlich gesonderter vertraglicher Vereinbarung - nur gegen Vergütung.

Die entsprechenden Verträge werden von uns grundsätzlich auf der Basis des **Dienstvertragsrechts** abgeschlossen; wir schulden danach reine Dienstleistungen und haften für deren Richtigkeit und Eignung, nicht hingegen für den Eintritt eines bestimmten Leistungserfolges.

**Die ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN gemäß vorstehend I. kommen auf vorbenannte Leistungen nur dann zur Anwendung, wenn wir ausnahmsweise aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung die Verpflichtung übernehmen, einen Erfolg im Sinne des Werkvertragsrechts herbeizuführen.**